



Nazwa instytucji

Książnica Cieszyńska

Tytuł jednostki/Tytuł publikacji

Vorschriften über das Zollverfahren bei der Waaren-Durchfuhr.

Liczba stron oryginału

17

Liczba plików skanów

17

Liczba plików publikacji

18

Sygnatura/numer zespołu

APTL 005.044 [a-d]

Data wydania oryginału

[1829]

Zdigitalizowano w ramach projektu pt.

**„Archiwalia Polskiego Towarzystwa Ludoznawczego -
opracowanie, konserwacja, digitalizacja, udostępnienie”**



**Ministerstwo
Kultury
Dziedzictwa
Narodowego
i Sportu.**

**Dofinansowano ze środków Ministra Kultury,
Dziedzictwa Narodowego i Sportu
pochodzących z Funduszu Promocji Kultury**

Vorschriften

über

das Zollverfahren bei der Waaren-Durchfuhr.

§. 1.

Der Durchzug durch das Gebieth des österreichischen Kaiserstaates ist allen, selbst den im inneren Gegenstände der Durch-
ren Verkehr außer Handelsgesetzten Waaren gestattet. Das Schießpulver allein ist von dieser Ge- fuhr.
stattung unbedingt ausgenommen. Für die Durchfuhr des Salzes, des Tabaks und Salniters
sind besondere Bewilligungen erforderlich, welche von Fall zu Fall bei der zu ihrer Ertheilung be-
rechtigten Behörde der Provinz, in welcher ein solcher Artikel zur Durchfuhr eintreten soll, vor-
läufig angesucht werden müssen.

§. 2.

Die Durchfuhrsgüter unterliegen bei dem Eintritte, Durchzuge und Austritte der Grundsatz der zollämt-
zollämtlichen Aufsicht. lichen Aufsicht.

§. 3.

Die Durchfuhrsgüter dürfen nur bei den Commercial-Zollämtern eintreten und aus- Eintritt der Waare.
treten. Die gemeinen Zollämter, welchen bisher die Befugniß zukommt, Waaren für die Durch- Berechtigte Zollämter.
fuhr zollämtlich zu behandeln, behalten diese Befugniß bis zu einer geänderten Bestimmung, aus-
namensweise auch noch ferner in der bisherigen Ausdehnung.

§. 4.

Durchfuhrsgüter dürfen zugleich mit Ein- und Ausfuhrsgütern verladen und versührt werden. Ladung der Durch-
In diesem Falle ist aber die ganze Ladung und Fuhr, rücksichtlich der einzuhaltenden Richtung, an fuhrsgüter
die für den Durchzug bestehenden Vorschriften gebunden. In einem Behältnisse dürfen Durchfuhr-
güter mit Ein- und Ausfuhrwaaren nicht verpackt seyn. Wenn solche Waaren-Päcke vorkommen sollten,
so müßten dieselben von den Gränz-Zollämtern zurückgewiesen werden.

§. 5.

Dem Gränz-Zollamte ist über die zur Durchfuhr bestimmten Waaren bei ihrem Eintreffen Waaren-Erklärung.
die Waaren-Erklärung (Declaration) in zweifacher Ausfertigung nach dem Muster A zu A.
überreichen, welche, wenn dieselbe nicht consumomäßig, das ist: mit den für die Einfuhr vor-
gezeichneten Erfordernissen verfaßt ist, doch wenigstens folgende Angaben enthalten muß:

- a) den Namen und Aufenthaltsort des Versenders und desjenigen, an den die
Sendung zunächst gerichtet ist.
- b) Die Richtung, welche die Waarensendung im Durchzuge nehmen wird, wobei in dem Falle,
wo dieselbe ohne Anweisung an eine inner Landes befindliche Zoll-Legstätte in das Ausland
ziehen soll, der Ort, über den die Waare auszutreten hat, anzuzeigen ist. In so fern aber
die Waarensendung die Richtung über eine inner Landes befindliche Zoll-Legstätte nimmt, so
reicht es hin, das Legstätte-Amt zu bezeichnen, an welches die Sendung angewiesen ist.
- c) Die Gattung der Waare nach den in dem Durchfuhr-Tariffe enthaltenen Benen-
nungen.
- d) Die Zahl der Waaren-Colli, ihre Zeichen und Nummern.
- e) Das Sporca-Gewicht eines jeden Päckes; bei den Artikeln hingegen, von denen der
Durchfuhrzoll nach Stücken eingehoben wird, die Zahl der letzteren.
- f) Das quantitative Maß, nach welchem die Waare bei der Einfuhr zum inneren
Verbrauche verzollt werden muß; für jeden Pack und jede Waarengattung nach den Be-
nennungen des Durchfuhr-Zoll-Tariffes abgesondert, daher das Netto-Gewicht bey den
Waaren, die zum Consumo nach demselben den Zoll entrichten; das Längennmaß, wo die-
ses, und die Stückzahl, wo die letztere den Maßstab der Verzollung für den inneren Ver-
brauch ausmacht.

g) Bei den Waaren, welche für den Consumo nach dem Guldenwerthe verzollt werden, muß ihr Werth, zugleich aber auch ihr Netto-Gewicht oder die Stückzahl, oder das Maß angegeben werden, je nachdem der Werth sich nach dem Einen oder dem Andern leichter beurtheilen läßt.

h) In so fern die in einer Erklärung enthaltenen Güter derselben Gattung erlaubte und zum freien Handel gesetzte Waaren zugleich umfassen, so müssen die letzteren getrennt von jenen angegeben werden.

i) Ist der Aussteller der Erklärung des Schreibens unfähig, so hat er sein Handzeichen bei dem Zollamte in Gegenwart zweier Zeugen beizusetzen, welche die Erklärung als Zeugen mit zu unterschreiben haben, und wovon Einer den Namen des Ausstellers zu unterfertigen hat.

B.

k) Unterschreibt die Partei nicht selbst die Waaren-Erklärung, sondern bestimmt dieselbe hierzu einen Bevollmächtigten, so muß eine nach dem Muster B auszustellende Vollmacht bei dem Zollamte eingelegt werden. Diese Vollmacht kann die Partei für bestimmte bezeichnete Waarensendungen oder für alle Transit-Geschäfte, die im Laufe eines Jahres über ein bestimmtes Zollamt vorgenommen werden, ausstellen.

Zur Erleichterung der Parteien in der Angabe des Netto-Gewichtes wird eine eigene Norm über die Berechnung der Tara für die Waaren-Durchfuhr erlassen werden.

§. 6.

Sprache, in der die Declaration einzulegen ist.

Die Waaren-Erklärung muß in deutscher, oder wenn die Waare über die Gränze des lombard. venezian. Königreiches eintritt in italienischer Sprache verfaßt seyn.

§. 7.

Wann die Erklärung schriftlich oder mündlich eingelegt werden könne.

Reisende und Couriere, welche übrigens den Vorschriften über die Waaren-Durchfuhr unterliegen, so weit nicht ausdrücklich Ausnahmen festgesetzt werden, können ihre Erklärung mündlich abgeben. Nach dieser mündlichen Angabe ist von dem Beamten sogleich die Turta auszufüllen, dieselbe der Partei vorzulesen, und wenn sie nichts zu bemerken findet, von ihr zu unterschreiben. Diese unterschriebene Turta vertritt durchaus die Stelle einer schriftlich überreichten Erklärung.

§. 8.

Haftung für die Beobachtung der Durchfuhrsvorschriften.

Die Unterfertigung der Declaration begründet schon an und für sich die gesetzliche Verpflichtung, daß die Partei, welche die Declaration unterschrieb, für die genaue Erfüllung der Vorschriften über die Waaren-Durchfuhr; insbesondere für die richtige Abstellung der Waare an den Ort der Bestimmung und für die auf den unterbliebenen Austritt der Waare festgesetzten Strafen haften.

§. 9.

Insbefondere:

a) Bei bekannten accreditirten Handelsleuten und Fuhrleuten.

Ist die Waaren-Erklärung von einem bekannten accreditirten Handelsmanne oder Fuhrmanne unterschrieben, so bedarf es, außer der Unterfertigung der Waaren-Erklärung durch diesen bekannten accreditirten Handelsmann oder Fuhrmann, keiner weiteren Bürgschafts-Erklärung oder Sicherstellung.

§. 10.

Bezeichnung des Bezuges bekannter Handelsleute und Fuhrleute.

Als bekannte Handelsleute oder Fuhrleute werden für die Waaren-Durchfuhr diejenigen betrachtet, welche sich bei dem Gränz-Zollamte mit einem Zeugnisse ihrer vorgesetzten Ortsobrigkeit ausweisen, daß sie:

- Unfällige, zum Handel oder dem Fuhrngewerbe befugte Inländer sind;
- daß über ihr Vermögen die Concurs-Verhandlung nicht eröffnet wurde;
- bei Handelsleuten ist nebstdem die Bestätigung beizubringen, welcher Firma-Bezeichnung sich dieselben bedienen.

C.

Die Form, in der diese Zeugnisse auszufertigen sind, wird in der Beilage C. näher bezeichnet. Die Zollämter sind angewiesen, die Zeugnisse der Ortsobrigkeiten sorgfältig aufzubewahren, und über dieselben ein alphabetisch gereihtes Verzeichniß zu führen. Diese Zeugnisse sind bloß für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, gültig. So lange, der Handelsmann, welcher ein solches Zeugniß beibrachte, weder den Wohnsitz noch

die Firma-Bezeichnung ändert, so lange die Gewerbsbefugniß, auf welche die obrigkeitliche Bestätigung lautet, nicht erlischt, oder die Partei nicht in Concurß verfällt, bedarf es bei den vor Ablauf der festgesetzten zwei Jahre vorkommenden einzelnen Waarensendungen keiner neuen Ausweisung. Sollte dagegen Jemand, nachdem seine Handels- oder Fuhrengewerbsbefugniß erlosch, oder die Gantverhandlung über sein Vermögen ausbrach, sich für einen accreditirten Handelsmann oder Fuhrmann ausgeben, und dadurch ausdrücklich oder stillschweigend die ihm bloß unter dieser Voraussetzung zugestandene Befugniß der Transito-Expedition erschleichen, so wird nach Beschaffenheit der Umstände bei einem entstandenen Nachtheile gegen ihn das Verfahren nach den Strafgesetzen eingeleitet werden. Die Obrigkeiten und Gerichte sind verbunden, jeden Concurß-Fall, der über das Vermögen eines Handelsmannes oder Fuhrmannes, für den sie ein ähnliches Zeugniß zum Behufe der Vornahme von Durchfuhrsendungen ausstellen, eröffnet wird, der Zollbehörde der Provinz bekannt zu machen, welche die zur Behandlung der Durchfuhrsgüter berechtigten Zollämter und Zoll-Bezugsstätten davon verständigen wird.

§. 11.

Unbekannte Parteien, das ist: alle diejenigen, bei welchen die oben bezeichneten Erfordernisse nicht vorhanden sind, insbesondere aber die Ausländer haben für die genaue Beobachtung der Vorschriften über die Waaren-Durchfuhr eine Sicherstellung zu leisten. Dieselbe kann geschehen:

b) Bei unbekannten Parteien. Arten der Sicherstellung.

a) In Baarem.

b) Mittelt in Convent. Münze verzinslicher Staats-Obligationen, nach dem Cours-Werthe. Dieser Werth wird nach dem, in der neuesten Wiener-Zeitung, oder bei ihrem Abgange in dem letzten Blatte jener Provinzial-Zeitung, mit der das Amtsblatt verbunden ist, enthaltenen Wiener Börse-Curse berechnet. Die Beibringung des Zeitungsblattes liegt Falls sich dasselbe nicht bei dem Zollamte befindet, der Partei ob.

c) Durch Bürgschafts-Erklärung.

§. 12.

Die Bürgschaft kann von bekannten accreditirten Handelsleuten oder Fuhrleuten oder von anderen Privaten übernommen werden.

Durch Bürgschaft.

Handelsleute und Fuhrleute, bei denen die im §. 10 vorgeschriebenen Erfordernisse vorhanden sind, drücken die Haftung bereits dadurch aus, daß sie die Waaren-Erklärung als Bürge und Zahler mit unterfertigen. Es bleibt ihnen aber frei gestellt, auch eine besondere Bürgschafts-Erklärung einzulegen, und zwar, entweder für bestimmt bezeichnete Waarensendungen, oder für alle Transitogeschäfte, die von einem anderen Versender über ein bestimmtes Zollamt im Laufe eines Jahres, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, werden vorgenommen werden. Ähnliche allgemeine Bürgschafts-Erklärungen sind nur in so fern gültig, wenn dieselben von der Zollbehörde der Provinz angenommen und dem Zollamte zugestellt wurden. Wird eine allgemeine Bürgschafts-Erklärung geleistet, und ist die Declaration nicht von dem Bürgen, sondern von der Partei, für deren Sendungen die Bürgschaft gilt, unterfertigt, so muß die Richtigkeit der Unterschrift auf der Declaration von der Ortsobrigkeit des Wohnsitzes der Partei in der für die Legalisirung der Vollmachten vorgezeichneten Form bestätigt werden.

Anderer Private können die Haftung nur für bestimmt bezeichnete Waarensendungen mittelst eigener Urkunden leisten, auf welchen von Seite der Ortsobrigkeit des Ausstellenden die Bestätigung beigelegt seyn muß,

a) daß der Haftende ein ansässiger Inländer sey, und entweder eine bestimmt auszudrückende Gewerbsbefugniß ausübe, oder unbewegliche Realitäten besitze, oder endlich sich bekanntermaßen von den Zinsen eigener Capitalien erhalte;

b) daß über seinem Vermögen keine Concurß-Verhandlung anhängig sey;

c) daß die Namensfertigung von dem Aussteller eigenhändig beigelegt worden sey.

Die Bürgschafts-Erklärungen, dann die Zeugnisse und Bestätigungen der Obrigkeiten, welche zur Erfüllung des gegenwärtigen Gesetzes ausgestellt werden, sind stempelfrei.

§. 13.

Gestattete Beschränkung der Bürgschaft.

Die Haftung kann für die ganze Strecke des Durchzuges oder beschränkt nur für einen Theil bis zu einer bestimmten Zoll-Legstätte, bei welcher die Waare gestellt werden muß, übernommen werden. Die Haftung für die ganze Strecke des Durchzuges wird vermuthet, wenn nicht die Beschränkung in der Bürgschafts-Erklärung ausdrücklich ausgesprochen wurde.

D. und E.

Die bei der Ausstellung der Bürgschafts-Erklärungen und der obrigkeitlichen Bestätigungen zu beobachtenden Formen sind aus den Beilagen D. und E. zu entnehmen.

§. 14.

Betrag der Sicherstellung.

Der Betrag der Sicherstellung hat, wenn dieselbe in Baarem oder in Staats-Obliigationen geleistet wird, den Consumo-Zoll, und bei außer Handel gesetzten Waren, bei welchen in dem Consumo-Tariffe kein eigener Zollsatz für die Einfuhr angesetzt ist, sechszig Procente ihres Werthes auszumachen.

Auf das in dem gegenwärtigen Absatze vorgezeichnete Maß der Sicherstellung erstreckt sich auch die Bürgschafts-Erklärung, wenn gleich in dieser kein bestimmter Betrag ausgedrückt ist. Für den Fall von Uebertretungen der Vorschriften über die Waaren-Durchfuhr kann daher der Bürge, wenn er selbst weder unmittelbar, noch als Mitthuldiger an der Geschübertretung Theil nahm, bloß im Grunde der Bürgschafts-Erklärung um keinen höheren Betrag als jenen, der hier als das Maß der Sicherstellung vorgezeichnet ward, in Anspruch genommen werden.

§. 15.

Ausnahmen von dem Erfordernisse der Sicherstellung.

Von der Leistung einer Sicherstellung sind gänzlich befreit:

- a) Alle von der Entrichtung des Durchfuhrzolles wegen ihrer Beschaffenheit, und nicht in Folge eines Staats-Vertrages ausgenommenen Gegenstände (Bestimmungen zum Durchfuhrzoll-Tariffe §. 2).
- b) Alle mit dem Postwagen versendeten Päckchen, wenn dieselben mit dem amtlichen Siegel versehen, und in der Postwagenskarte erhalten sind.

§. 16.

Zollamtliche Untersuchung der Waarensendung rücksichtlich der Beschaffenheit der Behältnisse.

Die Waarensendungen müssen, ehe denselben der Eintritt gestattet wird, einer zollamtlichen Untersuchung unterworfen werden. Das Gränz-Zollamt hat sich vor Allem zu überzeugen, ob die Behältnisse, in denen sich die Waaren befinden, so beschaffen sind, daß die Verschnürung und Anlegung der Zollsigel zweckmäßig und mit voller Sicherheit angebracht werden kann. Jene Päckchen und Behältnisse, welche nicht von dieser Beschaffenheit sind, werden zurückgewiesen. Die Partei kann dieselben umpacken oder zurücksenden. Geschieht dieses, so werden die zurückgewiesenen Päckchen auf beiden Exemplaren der Erklärung abgeschrieben.

Von dieser Vorschrift sind die Waaren ausgenommen, welche zur Durchfuhr nach der Stückzahl verzollt werden, dann jene, welche gewöhnlich nicht in eigenen Behältnissen verpackt, sondern offen verführt zu werden pflegen, worunter für den Fall, wenn die Verpackung nicht in Säcken oder geschlossenen Behältnissen geschah, insbesondere die Artikel zu verstehen sind, deren Verzollung für die Durchfuhr im Tariffe nicht bloß nach dem Gewichte, sondern auch nach dem Stücke Zugvieh gestattet ist.

§. 17.

Innere Beschau.

Legte die Partei eine consumomäßig eingerichtete Erklärung ein, und besteht die Waarensendung aus zur Einfuhr erlaubten Gütern, zu deren consumomäßigen Behandlung das Gränz-Zollamt nach den allgemeinen Zollvorschriften befugt ist, so hat dasselbe auf Ansuchen der Partei die Beschau nach den für die Waareneinfuhr vorgeschriebenen Grundsätzen zu vollziehen. Dieses hat stets bei dem Viehe und überhaupt bei den nach der Stückzahl im Durchzuge zu verzollenden Gegenständen zu geschehen. In allen anderen Fällen hat das Gränz-Zollamt von den zur Weiterverföndung geeignet erkannten Waarenbehältnissen (Kisten, Päckchen u. dgl.), wenigstens eines, auf dessen Auswahl der Partei kein Einfluß zu gestatten ist, zu eröffnen, und den Inhalt zu beschauen. Bei obwaltendem Verdachte einer Unrichtigkeit ist das Zollamt befugt, dieses Verfahren auch auf mehrere Colli auszudehnen. Ward hingegen eine wesentliche Unrichtigkeit entdeckt, so ist dasselbe unter strenger Verantwortung verpflichtet, alle Päckchen und Behältnisse mit Beiziehung des Ortsgemeinde-Vorstehers in Gegenwart desjenigen, der die Waare zum Zollamte brachte, zu

öffnen, und ihren inneren Inhalt zu beschauen. Die Waaren, die offen verführt zu werden pflegen, sind in einer Art zu untersuchen, welche über die Richtigkeit der Erklärung Beruhigung zu gewähren geeignet ist.

§. 18.

Bewährten sich Unrichtigkeiten in der Waaren-Erklärung in Absicht auf die angegebene Gattung, das Gewicht, die Zahl, das Maß oder die Menge der Waaren, so finden die in jeder Provinz rücksichtlich solcher Unrichtigkeiten bestehenden allgemeinen Zoll-Vorschriften Anwendung. Eine im Gewichte sich ergebende Differenz zieht nur in dem Falle eine Abminderung nach sich, wenn dieselbe fünf Percent der Angabe übersteigt.

§. 19.

Als Schätzungswerth wird in den Fällen, wo die Angabe des Werthes ein Erforderniß der Waaren-Erklärung ausmacht, oder wo dieselbe zur Bestimmung der in Baarem oder mittelst Staats-Obligationen zu leistenden Sicherstellung erforderlich ist, in der Regel der von der Partei in der Declaration angelegte Werth angenommen. Wenn jedoch dieser auffallend zu gering angegeben wäre, wozu im Falle eines Anstandes das einstimmige Erkenntniß der Beamten des Gränz-Zollamtes, das ist: des Einnehmers und Controlors, oder ihrer das Amt führenden Stellvertreter erfordert wird, so ist für Waaren, deren Zollschatzung den Gränz-Zollämtern bekannt ist, diese Zollschatzung als Werth der Waare anzunehmen. Bei jenen Waaren hingegen, von welchen dem Gränz-Zollamte keine Zollschatzung bekannt ist, muß eine unparteiische Schätzung durch Sachverständige vorgenommen werden. Dieses hat auch stets zu geschehen, wenn die Partei hierum statt der Zollschatzung ansucht. Wenn es in dem Orte des Gränz-Zollamtes an gehörig unterrichteten Sachverständigen gebricht, oder wenn die Partei um die Vornahme der Schätzung bei der Zoll-Veranstaltung einschreitet, so hat das Gränz-Zollamt der nächsten Zoll-Veranstaltung, welche die Waare im Durchzuge berühren muß, ihren Anstand bekannt zu machen. Dieser liegt ob, sodann auf die oben erwähnte Art vorzugehen.

Nimmt die Waare nicht den Zug über eine Zoll-Veranstaltung, so sind in einem solchen Falle die erforderlichen Sachverständigen aus dem nächsten Orte zum Gränz-Zollamte auf das Anlangen und auf Kosten der Partei beizuziehen, die sich mit dem Erkenntniße des Zollamtes nicht zufrieden stellt.

§. 20.

Sind alle Bedingungen erfüllt, so müssen die Colli nach Erforderniß ihrer Beschaffenheit dergestalt genau und sorgfältig verschnürt und versiegelt werden, daß die Eröffnung der Verhältnisse ohne Verletzung der Schnüre, Siegel und Zollstempel nicht möglich sei. Hiervon sind die im §. 16 bezeichneten Waaren ausgenommen, wenn dieselben offen verführt werden.

So fern für einzelne Straßenzüge bisher in Folge ausdrücklicher Bewilligungen der Hofstelle eine andere Art der Verschnürung und Siegelung besteht, so hat es dabei bis zu einer anderen Anordnung auch für die Zukunft zu verbleiben.

§. 21.

Die Beobachtung aller für die Waaren-Erklärung vorgezeichneten Erfordernisse, die Beibringung der Sicherstellung, wo dieselbe das Gesetz fordert, und die Vornahme der Beschau nach den hier für die Durchfuhr festgesetzten Bestimmungen, machen in der Regel eine unerläßliche Bedingung aus, ohne welche den Waaren der Eintritt über die Zoll-Linie nicht gestattet werden darf. Die Durchfuhrsgüter, bei denen diese Bedingungen nicht vorhanden sind, hat die Partei zurück zu senden, oder falls amtliche Niederlagen im Orte bestehen, in denselben einzulagern.

Für diejenigen Gegenden, in welchen die eigenthümlichen Verhältnisse eine Abweichung von der allgemeinen Norm nothwendig machen, werden zur thunlichsten Erleichterung des Durchfuhrhandels besondere Vorkehrungen getroffen, und durch eigene Kundmachungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

§. 22.

Der Partei wird freigestellt, den Durchfuhrzoll entweder unmittelbar bei dem Eintritts-Zollamte zu entrichten, oder sich mit der Zahlung an eine Veranstaltung, über welche die Waare zieht, oder endlich an das Austritts-Zollamt anweisen zu lassen.

Durchzugs-Vollete.

Nachdem die Bedingungen des Eintrittes der Waare in Ordnung gebracht wurden, fertigt das Zollamt die Durchzugs-Vollete aus, und sendet das Duplicat der Waaren-Erklärung unmittelbar demjenigen Zollamte, über welches die Waare auszutreten hat, oder falls dieselbe zur Stellung an eine Legstätte gewiesen wird, der letzteren zu.

Die Durchzugs-Vollete hat zu enthalten:

a) Den Namen und Aufenthaltsort des Versenders und Bestimmung, an den die Waare zunächst gerichtet ist.

b) Die Zeichen und Nummern eines jeden Behältnisses.

c) Die Benennung der Waare, das Sporc- und Nettogewicht für jeden Pack besonders, das Maß oder die Zahl, jedoch nur in so weit, als diese Angaben ein wesentliches Erforderniß der Waaren-Erklärung ausmachen.

d) Die Bezeichnung der Straße, welche die Waare einzuschlagen hat, der Legstätten, bei welchen dieselbe zu stellen ist, und in dem Falle, wo sich in der Richtung der Durchfuhrsendung keine Zoll-Legstätte befindet, an welche dieselbe angewiesen ist, des Gränz-Zollamtes, über welches die Sendung auszutreten hat. Falls mehrere Straßen bis zu der Legstätte, bei der die Waare zu stellen ist, oder bis zu dem Austrittsamte, über das die Waare ohne Berührung einer Legstätte zu ziehen hat, führen, und die Partei nicht bestimmt anzugeben vermag, welche derselben sie wählen werde, so sind auf ihr Ansuchen diese verschiedenen Straßenzüge, in so fern dieselben keine gegründete Besorgniß von Unterschleifen erwecken, auf der Durchzugs-Vollete aufzuführen.

e) Den Namen und Wohnort des Fuhrmannes.

f) Die Bestimmung der Zeitfrist, binnen welcher die Waare bei der Legstätte, an welche dieselbe gewiesen wird, oder wenn dieselbe auf dem Durchzuge keine Legstätte berührt, bei dem Austritts-Zollamte einzutreffen hat.

g) Den Betrag des eingehobenen Durchfuhrzolles.

h) Endlich die Bemerkung, ob der Fall einer zu leistenden Sicherstellung vorhanden war, und in welcher Art dieselbe erfüllt wurde.

Fälle, in denen der Durchzugs-Vollete eine Uebersetzung beizulegen ist.

In so fern Transito-Güter auf ihrem Durchzuge die Gränze, welche das lombardisch-venezianische Königreich von den übrigen Provinzen des österreichischen Kaiserstaates trennt, überschreiten, so ist der Durchzugs-Vollete für diejenigen Waaren, die über ein Gränz-Zollamt des genannten Königreiches einbrachen, von dem ersten Zollamte, das dieselben in Illirien oder Tirol berühren, eine deutsche Uebersetzung, für jene hingegen, die ihre Richtung nach dem lombardisch-venezianischen Königreiche nehmen, von dem ersten Zollamte, bei dem dieselben in dem Letzteren eintreffen, eine italienische Uebersetzung beizulegen.

Bezeichnung der Zoll-Ämter, bei denen die Durchzugsgüter zu stellen sind.

Es ist nicht nothwendig die Waare zur Stellung bei allen Zoll-Legstätten, die sich in der Richtung des Durchzuges befinden, anzuweisen, sondern es reicht zu, in jedem Bezirke einer Provinzial-Zollbehörde eine Zoll-Legstätte zu bezeichnen, bei welcher die Waarensendung gestellt werden muß.

Befindet sich eine Hauptzoll-Legstätte auf dem Wege, den die Waare einschlägt, so darf dieselbe nicht übergangen werden.

Wo Zwischen-Cordone im Innern der Monarchie bestehen, müssen die Durchzugsgüter bei den Aus- und Einbruchsämtern dieser Zwischen-Zoll-Linie zur Untersuchung der Siegel und zur Widmung der Vollete gestellt werden.

Befreiungen von dieser Stellung.

Von der Stellung zu Zoll-Legstätten sind, wenn der Ort, über den die Durchfuhr-Waare auszutreten hat, in der Erklärung angegeben ward, ausgenommen:

1. Alle von der Leistung der Sicherstellung gänzlich befreiten Artikel (§. 15).
2. Die Durchfuhrsgüter von der Gattung der zur Einfuhr für den innern Verbrauch gestatteten Waaren, über welche die Erklärung consumomäßig eingerichtet, und die Beschau von einem zur consumomäßigen Behandlung des Gutes befugten Zollamte ebenfalls consumomäßig vollzogen wurde.

3. Das Vieh, welches überhaupt an eine bestimmt zu bezeichnende Straße nicht gebunden ist.
4. Alle Artikel, deren Verzollung in dem Durchfuhrzoll-Tariffe nicht bloß nach dem Sporcogewichte, sondern auch nach dem Zugviehe oder nach diesem letztern allein ausgesprochen ist.
5. Couriere und Reisende; die keine bedeutenden Waarensendungen mit sich führen.

§. 27.

Die Parteien sind streng verpflichtet, die Siegel und Schnüre unverletzt zu erhalten, die in der Durchzugs-Bollete bezeichneter Straße zu beobachten, und die Waare bei den Legstätten und Zwischenämtern, an welche dieselbe durch die Durchzugs-Bollete gemiesen wird, zu stellen.

Verpflichtungen der Parteien im Durchzuge.

§. 28.

Bei jeder Zoll-Legstätte und jedem Zwischenamte, zu welchem die Waare gestellt werden muß, werden die Zahl und die Zeichen der Behältnisse mit den Bolleten verglichen, und die Schnüre, dann die Siegel besichtigt. Sind die Behältnisse der Zahl und den Zeichen nach richtig, und die Schnüre sammt Siegeln unverletzt, so wird von dem Zollamte die Bollete mit „Gesehen“ bezeichnet, und zugleich die Straße, welche dieselbe einzuschlagen hat, dann die Zeit, binnen der die Waare bei der nächsten Legstätte, oder wenn keine Legstätte mehr zu berühren ist, bei dem Austritts-Gränzamte eintreffen soll, ersichtlich gemacht.

Amtshandlung des Legstätte-Zollamtes.

§. 29.

Wären die Schnüre oder die Siegel so merklich beschädigt, daß ein gegründeter Verdacht der Eröffnung erweckt wird, so hat das Zollamt mit Beziehung der Ortsobrigkeit und in Gegenwart der Partei oder des Fuhrmannes die Behältnisse abladen zu lassen, und solche genau zu besichtigen und abzuwägen.

Im Falle einer Verletzung der Schnüre oder Siegel.

Zeigt sich bei dieser Untersuchung weder die Spur einer vorsätzlichen Verletzung der Schnüre oder Siegel, noch einer auf was immer für eine Art geschehenen Eröffnung der Behältnisse, und sind die Zeichen und das Gewicht richtig, so werden neue Siegel angelegt. Im entgegen gesetzten Falle aber muß jeder Pack, bei welchem sich ein solcher Anstand ergibt, eröffnet und die Waare beschaut werden.

§. 30.

Durchfuhrgüter dürfen auf dem Durchzuge nirgends, als in den ämtlichen Niederlagen einer auf den Bolleten bezeichneten Zoll-Legstätte abgeladen, und nur in den ämtlichen Niederlagen, oder wo sich ämtliche Packhöfe befinden, in diesen unter ämtlicher Aufsicht verladen werden. Hiernach ist auch Fuhrleuten und Schifflenten untersagt, Durchfuhr-Waaren anders als unter ämtlicher Aufsicht zu übernehmen und umzuladen. Ueber den Umstand, daß die Umladung unter ämtlicher Aufsicht geschah, ist die schriftliche Bestätigung auf der Rückseite der Durchzugs-Bollete von dem Amte anzusetzen, und zugleich der Name und Wohnsig des Fuhrmannes, der die Ladung übernahm, ersichtlich zu machen.

Abladung und Umladung der Durchfuhrgüter.

Für die Gegenden, wo die Umladung von einem Fuhrwerke auf das andere, wegen der obwaltenden besonderen Ortsverhältnisse regelmäßig außer den Orten der Legstätten nothwendig ist, wird mittelst eigener Anordnungen die erforderliche Vorsehung getroffen werden.

§. 31.

Alle Ereignisse, durch welche

- a) die Nothwendigkeit herbeigeführt wird, von der vorgezeichneten Straße abzuweichen, die Waare abzulegen oder umzuladen, oder die zum Eintreffen bei einem Zollamte vorgezeichnete Zeitfrist zu überschreiten, dann
- b) durch welche die Beschaffenheit der Waare gänzlich umgestaltet, das angegebene Gewicht geändert, der äußere Umschlag der Waarenbehältnisse beschädigt, die Schnüre oder Siegel verletzt oder unkenntlich gemacht wurden, müssen unverzüglich dem nächsten Zollamte oder der nächsten zur Verwaltung der politischen Geschäfte aufgestellten Obrigkeit, je nachdem diese oder jenes näher gelegen ist, angezeigt werden. Von der Obrigkeit ist die Richtigkeit der angegebenen Thatsache zu erstern, und der Partei über die Anzeige, dann über das Erhobene die Bestätigung zu ertheilen. Mit derselben hat sich die Partei bei dem nächsten Zollamte auszuweisen, das hierüber oder im Falle, die Anzeige unmittelbar daselbst angebracht wird, über dieselbe die weitere Amtshandlung zu pflegen hat.

Ereignisse, über die im Durchzuge die Anzeige zu erstatten ist.

Verlust der Durchzugs-
Bollete.

Wenn die Durchzugs-Bollete in Verlust geräth, und die Waare bei einem Zollamte eintrifft, an welches das Duplicat der Erklärung nicht gelangte, so hat dasselbe ein von dem Fuhrmanne mitzufertigendes Verzeichniß der ganzen Ladung aufzunehmen, darin, vorausgesetzt, daß die Schnüre und Siegel unverletzt sind, die Zeichen und Nummern, dann das Sporca-Gewicht der Waarenpäckchen anzusehen, und eine Bollete auszufertigen, welche die Waare bis zu dem Zollamte, an das dieselbe gewiesen ist, zu begleiten hat.

Bei diesem Zollamte ist die Bollete mit der Waaren-Declaration, die demselben obnehin unmittelbar von dem Eintrittsamte oder der von dem Durchzugsgute zuletzt berührten Zoll-Veranstaltung zu- kommt, zu vergleichen, und in so fern sich keine Unrichtigkeit und kein gegründeter Verdacht eines verübten Unterschleifes ergibt, im Grunde der Waaren-Erklärung eine neue vollständige Durchzugs-Bollete auszustellen. Sollte die Waaren-Erklärung bei der Zoll-Veranstaltung, an welche eine Waare mit einer nach der obigen Vorschrift nachträglich auszufertigten Bollete gelangt, nicht früher eingetroffen seyn, so kann zwar auf Verlangen der Partei die Weiterbeförderung einer solchen Waarensendung bis zu dem Austrittsamte gestattet werden. Der Austritt selbst hingegen darf in einem solchen Falle, dem mit der vollständigen Durchzugs-Bollete nicht versehenen Durchzugsgute, ohne die ursprüngliche Waaren-Erklärung nicht bewilliget werden.

§. 33.

Änderung in der Rich-
tung der Durchzugsgüter.

Durchzugsgüter können entweder ganz oder zum Theile eine andere Richtung erhalten, als ursprünglich erklärt wird. Diese Änderung kann jedoch nur bei einer auf dem vorgeschriebenen Straßenzuge befindlichen Veranstellung geschehen, wo, in so fern für die ganze Ladung bloß die Straße, nicht aber der Ort des Austrittes geändert wird, die neue Richtung des Durchzuges auf der ursprünglichen Durchzugs-Bollete angemerkt, in allen anderen Fällen aber gegen Einziehung der früheren Durchfuhr-Bollete eine neue Transito-Bollete auszufertigt wird. Wenn Durchzugsgüter im Durchzuge getheilt, und nach verschiedenen Richtungen versendet werden, so muß die Partei neue, sich auf die Stammerkklärung und die Durchfuhr-Bollete beziehende Erklärungen überreichen, wobei die für den Eintritt der Transito-Waaren geltenden Vorschriften genau zu beobachten sind. Entfällt der Durchfuhrzoll für die eingeschlagene neue Richtung mit einem geringeren Betrage, als jener ist, der bereits entrichtet ward, so ist der gezahlte Mehrbetrag zurück zu vergüten. Diese Grundsätze finden auch auf das Vieh Anwendung, wenn die Partei für dasselbe den Ort des Austrittes zu ändern wünscht, daher solches in diesem Falle zu einer, in der ursprünglich erklärten Richtung gelegenen Veranstellung gestellt werden muß.

§. 34.

Änderung in der Be-
stimmung der Waare vom
Durchzugsgute in Ver-
sumo-Waare.

Eine bey dem Eintritte als Durchzugsgut erklärte Waare kann auf dem Durchzuge in eine Einfuhr- oder Consumo-Waare geändert werden. Jedoch ist dieselbe an ein auf dem vorgeschriebenen Straßenzuge befindliches Zollamt, welches zur zollamtlichen Amtshandlung dieser Waarengattung für die Einfuhr befugt ist, zu stellen. Von dieser Verpflichtung zur Stellung bei einem Zollamte sind bloß ausgenommen: die Gegenstände, welche für die Durchfuhr nach der Stückzahl verzollt werden, insbesondere das Vieh, dann die Artikel, die offen geführt werden, und zur Anlegung von Schnüren und Zollsiegeln nicht geeignet sind. Diese Ausnahme findet aber nur in so fern Statt, als an der Gränze bereits die Beschau consumomäßig gepflogen wurde, und als das Amt, das diese Beschau aufnahm, zur consumomäßigen Behandlung der Waare befugt ist. Die Partei ist verpflichtet, längstens binnen dreißig Tagen nach dem Zeitpunkte, in welchem der Austritt dieser Waaren oder ihre Stellung zu einem Veranstellungsamte hätte erfolgen sollen, die Anzeige über die Änderung der dem Durchzugsgute ertheilten Bestimmung demjenigen Zollamte, das die consumomäßige Beschau vorgenommen hat, schriftlich zu erstatten, und den Consumo-Zoll, falls derselbe nicht erlegt worden wäre, zu entrichten.

Andere Durchzugsgüter, über welche an der Gränze die Erklärung consumomäßig eingelegt, und die Beschau von einem zur consumomäßigen Behandlung derselben befugten Amt ebenfalls consumomäßig gepflogen wurde, unterliegen bey dem Zollamte, an das dieselben zum Consumo-Verzuge gestellt werden, nebst der Einhebung des Consumo-Zolles und der Ausstellung einer Consumo-Bollete derjenigen Amtshandlung, welche durch die gegenwärtige Vorschrift für den Austritt der Transito-Güter vorgezeichnet ist.

[illegible]

TLC 2542.99

War dagegen die ursprüngliche Erklärung nicht consumomäßig eingerichtet, und ward an der Gränze die Beschau nicht consumomäßig vollzogen, so muß eine neue Waaren-Erklärung zum Consumo überreicht, und überhaupt genau nach den für die Waaren-Einfuhr zum Consumo festgesetzten Bestimmungen verfahren werden. Bei der Umgestaltung eines Durchfuhrgutes in eine Consumo-Waare wird, wenn alle hier vorgezeichneten Erfordernisse erfüllt wurden, der allenfalls bereits bezichtigte Durchfuhrzoll zurück erstattet.

§. 35.

Auch Waaren, die bei dem Eintritte zum Consumo erklärt, jedoch noch nicht aus der zollamtlichen Verwahrung bezogen wurden, können bei dem Amte, an das dieselben zur Consumo-Verzollung angewiesen waren, falls sie daselbst mit genauer Beobachtung der für Anweisgüter bestehenden Vorschriften eintrafen, in ein Durchfuhrgut umgestaltet werden. Dieses Amt hat alle für den Eintritt der Durchfuhr-Waaren vorgezeichneten Vorsichten zu beobachten.

Von einer Consumo-Waare in ein Durchfuhrgut.

§. 36.

Der Austritt der Durchzugs-Waaren über die äußerste Zoll-Linie muß bei dem auf der Durchzugs-Bollete bezeichneten Gränz-Zollamte geschehen. Ein anderes Gränz-Zollamt darf die Waare nicht über die Gränze ziehen lassen, sondern hat dieselbe anzuhalten, auf Gefahr und Kosten der Partei in Verwahrung zu nehmen, und die Anzeige an die unmittelbar vorgesezte Zollbehörde zu erstatten, welche eine strenge Untersuchung einleitet.

Austritt der Durchfuhr-Waaren.

Wird Alles in Richtigkeit gefunden, so gestattet die genannte Zollbehörde den Austritt der Waare, jedoch unterliegt die Partei für den Fall, wenn die Abweichung von dem vorgezeichneten Gränz-Zollamte nicht vollständig gerechtfertiget ward, der für die unterlassene Anmeldung bei einer Zoll-Legstätte festgesetzten Strafe.

§. 37.

Das Austritts-Zollamt hat sich zu überzeugen, ob die Waare zu allen Zoll-Legstätten und Aemtern an der Zwischenzoll-Linie, an welche dieselbe angewiesen war, gestellt ward, ferner die Schnüre und Siegel, dann die Zeichen und Nummern zu besichtigen, die Behältnisse abzuzählen und abzuwägen, endlich die Beschau ganz in der Art zu pflegen, die für den Eintritt der Durchzugsgüter vorgezeichnet ist. (§. 17).

Amtshandlung des Austrittsamtes.

Wurde die Stellung der Waare bei der letzten, vor dem Austrittsamte befindlichen, auf der Bollete angewiesenen Zoll-Legstätte unterlassen, so müssen unter Beiziehung der Ortsobrigkeit und zweier Individuen von dem nächsten Posten der Gränzaufsicht alle Colli geöffnet und die Waaren genau beschaut werden.

§. 38.

Wird bei dem Austrittsamte Alles in Richtigkeit gefunden, so fertigt dasselbe der Partei, gegen Abnahme der Durchzugs-Bollete, eine Transito-Austritts-Bollete aus.

Transito-Austritts-Bollete.

Ward die Sicherstellung in Baarem geleistet, so stellt das Austrittsamt den nach Abzug der entfallenden Gebühren verbleibenden Betrag der Partei gegen Quittung zurück, wenn dieselbe es nicht vorzieht, den Erlag bei dem Eintrittsamte zu erheben. Wäre das Austrittsamt nicht mit der erforderlichen Baarschaft versehen, um die Zahlung zu leisten, so hat dasselbe die Partei an die vorgesezte Zollbehörde schriftlich zu weisen.

Ueber Beibringung der Transito-Austritts-Bollete wird die in Staats-Obligationen geleistete Sicherstellung von dem Eintrittsamte zurück erstattet.

§. 39.

Nachdem die Amtshandlung von dem Austrittsamte gepflogen, und die Austritts-Bollete ausgefertigt wurde, ist kein weiterer Aufenthalt und noch weniger die Abladung der Waare in dem Raume zwischen dem Amte und der Gränze unter irgend einem Vorwande gestattet, sondern dieselbe muß, an dem Tage, an welchem die Austritts-Bollete ausgestellt ward, ohne Aufenthalt und unmittelbar von dem Gränz-Zollamte aus über die Gränze gebracht werden.

Beförderung der Waare über die Gränze.

Sollte ein unvorhergesehenes Ereigniß der Waare den Uebertritt über die Gränze unmöglich machen, so muß dieselbe an das Zollamt unaufgehalten zurückgebracht, daselbst unter zollamtlicher Aufsicht niedergelegt, und die Ueberzeugung, daß kein Unterschleif Statt fand, eingeholt werden.

Wollte die Partei die Waare in das Innere zurückführen, oder über ein anderes Zollamt austreten lassen, so muß die Bewilligung der Provinzial-Zollbehörde vorläufig eingeholt, indessen aber die Sendung in zollamtlicher Verwahrung behalten, oder falls sich die hierzu erforderlichen Niederlagen nicht bei dem Zollamte befinden, an die nächste Zoll-Veranstaltung zur Einlagerung gewiesen werden. Dieses hat auch zu geschehen, wenn die Partei selbst darum ansucht.

§. 40.

Beweis über den Austritt.

Waren werden die Zollämter über den erfolgten Austritt der Waare von Amtswegen gegenseitig die Verständigung pflegen. Die Parteien sind jedoch verpflichtet, den Beweis über den vollzogenen Austritt des Durchzugsgutes wohl aufzubewahren, und sich mit demselben auf jedermögliche Aufforderung auszuweisen. Diese Verpflichtung erlischt nach Ablauf eines Jahres von dem Zeitpunkte, in welchem die Waare hätte austreten sollen, an gerechnet. Nach dieser Frist eines Jahres kann die Partei im Grunde der eingelegten Waaren-Erklärung oder der ausgestellten Bürgschafts-Urkunde, bloß wegen des Abganges der Beweise über den Austritt der Waare, weder zum Erlage des Consumo-Zolles, noch zu einer Strafe verhalten werden. Dagegen bleibt in dem Falle, wenn nicht bloß aus dem Mangel des Beweises über den Austritt der Waare ihr Zurückbleiben im Inlande gefolgert, sondern auf anderen Wegen durch bestimmte Thatumstände der Beweis hergestellt wird, daß die zum Durchzuge erklärte Waare im Lande abgesetzt und der Consumo-Verzollung entzogen ward, das Recht der Staats-Verwaltung ungeschmälert von den Parteien, die auf diese Art überwiesen werden, die Waare mit Vermeidung des gebührenden Zolles oder Umgehung der Einfuhr-Verbothe bezogen, oder als Mitschuldige und Theilnehmer hierzu mitgewirkt zu haben, ohne Rücksicht auf den verflossenen Zeitraum die Entrichtung des entfallenen Zolles zu fordern, in so fern aber die im Allgemeinen für Zollübertretungen bestehende Verjährungsfrist nicht verstrich, die gesetzlichen Strafen zu verhängen.

Auch gilt rücksichtlich des Durchfuhrzollens der Grundsatz, daß die Zollgebühr der Verjährung nicht unterliegt.

§. 41.

Strafen.

a. Wegen gesetzlich vorgesezter heimlicher Ablegung der Waare.

Ein Durchzugsgut, dessen Austritt weder durch die Beibringung der Transito-Austritts-Vollete, noch durch die ämtliche Einsicht in die Zollbücher des zum Austritte bestimmten Grenzamtes erwiesen werden kann, und das auch nicht mit Beobachtung der in den gegenwärtigen Vorschriften enthaltenen Bestimmungen in ein Consumo-Gut umgestaltet wurde, wird als heimlich abgelegt und eingeschwärzt betrachtet. Es finden auf dasselbe die in den allgemeinen Zollvorschriften auf Waaren-Einschwarzungen und Uebertretungen der Einfuhr-Verbothe gesetzten Strafen in ihrer ganzen Ausdehnung Anwendung.

Andere Beweise über den wirklich erfolgten Austritt der Waare, als die Beibringung der Transito-Austritts-Vollete, oder die ämtliche Einsicht in die Zollbücher, dann die nach den gegenwärtigen Vorschriften erfolgte und als zulässig erkannte Umgestaltung des Durchzugsgutes in eine Consumo-Waare, werden bei dem Straferkenntnisse über die gesetzlich vorausgesetzte heimliche Ablegung der Waare nicht berücksichtigt.

§. 42.

Parteien, gegen welche die Strafen verhängt werden.

Diese Strafen werden nicht bloß gegen die Parteien, welche durch die Waaren-Erklärung oder Bürgschaft die Haftung für die Beobachtung der Durchfuhrs-Vorschriften übernahmen, nach Maß dieser Haftung unmittelbar verhängt, sondern es ist auch außerdem die Untersuchung zur Erforschung der unmittelbaren Thäter zu pflegen, und es sind die Individuen, ohne deren Wissen oder Mitwirkung die Unterschlagung des Durchfuhrsgutes, dem natürlichen Gange der Dinge nach, nicht verübt werden konnte, zur Verantwortung und zur gesetzlichen Strafe zu ziehen.

Die Parteien, welchen die Haftung für die Beobachtung der Transito-Vorschriften obliegt, sind jedoch nicht befugt, zu fordern, daß mit dem Straferkenntnisse gegen dieselben, oder mit der Einbringung der entfallenden Strafbeträge von ihnen bis zum Ausgange der Verhandlung gegen die unmittelbaren Thäter zugewartet werde.

§. 43.

Bemessung der Werthsstrafen.

Rücksichtlich der Durchzugsgüter, die nach einer, mehrere verschiedenartige Artikel umfassenden allgemeinen Benennung des Transito-Tariffes erklärt wurden, und deren Werth bey ihrem Eintritte nicht ausgemittelt ward, wird in dem Falle, wo diese Waaren nicht mehr vorhanden sind, und ihre

nähere Bezeichnung sich auch durch die nachgefolgte Erörterung nicht vollständig außer Zweifel setzen läßt, zur Bemessung der Werthstrafe vermuthet, das Durchzugsgut sei von derjenigen Art, welche in der Zollschätzung der angegebenen Waarengattung mit dem höchsten Preissatze erscheint.

§. 44.

Die durch die Zollgesetzgebung in jeder Provinz auf die Erbrechung oder Verletzung der angelegten Zollsiegel und Schnüre, auf die Betretung auf Nebenwegen, dann auf die Unrichtigkeiten, welche in der Waaren-Erklärung entdeckt werden, ausgesprochenen Strafen erstrecken sich auch auf diejenigen Fälle, die sich in der Waaren-Durchfuhr ereignen.

b. Wegen Erbrechung der Siegel, Betretung auf Nebenwegen und anderen Unrichtigkeiten.

§. 45.

Die Durchfuhr-Waaren, über welche die Erklärung consumomäßig überreicht, und deren Beschau consumomäßig gepflogen wurde, sind zwar für den Fall, daß ihr Austritt nicht nachgewiesen werden kann, und auch die für die Umstaltung in ein Consumo-Gut vorgezeichneten Bestimmungen nicht beobachtet worden sind, jedoch nur, wenn das Zollamt, welches die consumomäßige Beschau vollzog, zur consumomäßigen Behandlung der Waaren befugt ist, dem Verfall und den allgemein festgesetzten Nebenstrafen nicht unterworfen. Dagegen ist für die unterlassene Beobachtung der im §. 34 enthaltenen Vorschrift ein Strafbetrag von zehn Percent des gebührenden Consumo-Zolles nebst der Zollgebühr zu entrichten.

Behandlung consumomäßig erklärter und beschauter Waaren.

§. 46.

Für jedes Legstätte- oder Zwischenamt, bei dem gegen die ausdrückliche Anweisung der Durchzugs-Vollete die Stellung der Waare unterlassen wird, dann für jeden Fall einer unbefugten durch die glaubwürdige Darthung zufälliger Ereignisse in der oben (§. 31) angeordneten Art nicht gerechtfertigten Umladung oder Umladung der Durchzugsgüter, ist ein Viertel des Durchfuhrzolles der von den nicht gestellten, unbefugt geladenen oder umgeladenen Durchfuhrsgütern, für die ganze in der Waaren-Erklärung angegebene Richtung des Durchzuges entfällt, als Strafe zu entrichten, jedoch mit der Beschränkung, daß dieser Strafbetrag für einen Straffall nie weniger als 2 fl. und nie mehr als 20 fl. zu betragen hat. Die Vermeidung der vor dem Austrittsamte befindlichen letzten Zoll-Legstätte wird mit dem Doppelten dieses Strafausmaßes belegt, und die diebställige Strafe hat nie unter 4 fl. wie auch nie über 40 fl. zu stehen.

c. Wegen Uebergerung der angewiesenen Legstätten und Zwischenämter oder unbefugter Umladung und Umladung.

Diese Strafbeträge sind in der Regel unmittelbar gegen den Fuhrmann, der sich der Uebertretung schuldig machte, zu verhängen. Die Strafe wegen unbefugter Umladung ist nicht bloß gegen den Fuhrmann, der die Waare ablud, sondern auch gegen jenen, der dieselbe übernahm, zu verhängen. Der Eigenthümer, Versender oder Empfänger der Waaren, oder der Bürge können aus Anlaß dieser Uebertretungen, wenn dieselben nicht zu einer Unterschlagung der Waare führten, nur insofern in Anspruch genommen werden, als gegen sie die in den Zollgesetzen festgesetzten Bedingungen vorhanden sind, um sie als Mitschuldige an der Statt gefundenen Außerachtlassung der Vorschrift zu erklären.

§. 47.

Das in den allgemeinen Zollvorschriften festgesetzte Strafverfahren ist auch in Absicht auf die Strafen zu beobachten, die aus Anlaß der Waaren-Durchfuhr verhängt werden.

Strafverfahren.

§. 48.

Welche Behörden und Aemter die in den gegenwärtigen Vorschriften den Obrigkeiten zugewiesene Amtshandlung zu vollziehen haben, hierüber wird in jeder Provinz eine ihren Verhältnissen entsprechende Bestimmung erfolgen, und öffentlich kund gemacht werden.

Wien am 8. April 1829.

A.

Form

der für Durchzugswaaren einzureichenden Erklärung.

N. N. zu N. N. versendet an N. N. zu N. N. durch den Frachter N. N. aus N. N. nach N. N. *)
folgende Güter.

Päcke oder Colli.			Gewicht.		Gattung der Waare.	Maß.	Zahl.	Werth.
Gattung.	Anzahl	Zeichen und Zahlen.	Grocco.	Netto.				
Bal- len	1	Nr. 3. 	250	200	Rohe Seide	—	—	—
dtto.	3	Nr. 1. 	120	105	Seidenwaaren.....	—	—	—
		Nr. 2.	140	110	detto	—	—	—
		Nr. 3.	100	90	detto	—	—	—
Kiste	1	Nr. 3. 	80	70	Galanterie-Waaren	—	—	1000 fl.
Faß	1	Nr. 7. 	500	—	Wein	—	—	—
Bal- len	1	N. O.	100	—	Decken von Rohr	—	90 Stück.	—
—	—	C. M.	—	—	Wägen	—	2 Stück.	600 fl.
					*) Anmerkung. Hier ist entweder der Gränzort des Ausbruches, wenn die Wa- renladung ohne Unterbrechung durchzuziehen hat, oder der Ort der Zoll-Legstätte, an welche sie anzuweisen ist, anzugeben.			
					Datum.....			
					Unterschrift des Versenders.			

1

B.

Form

der

Vollmachten = Urkunden.

a. Allgemeine Vollmacht.

Der Unterzeichnete ertheilt dem wohnhaft zu
Haus-Nr. die Vollmacht, die Waaren-Erklärung über sämtliche Durchfuhrsendungen,
welche im Namen des Gefertigten von : über das k. k. Zollamt
zu von bis 18 . . .
vorkommen und eintreten werden, in Vertretung des Unterzeichneten auszustellen, und überhaupt
alle zur Bewirkung dieser Durchfuhrsendungen erforderlichen Schritte mit dem Erfolge vorzu-
nehmen, daß die Unterschrift des genannten Bevollmächtigten für dieses Geschäft jener des Gefer-
tigten gleich zu achten, und überhaupt Alles, was dieser Bevollmächtigte in dem gedachten
Geschäfte im Namen des Gefertigten vornehmen wird, so anzusehen ist, als ob solches unmittel-
bar von dem Letzteren vollzogen worden wäre, daher auch den Gefertigten die gesetzlichen Wirkun-
gen der von dem Bevollmächtigten vorgenommenen Acte ihrem ganzen Umfange nach zu treffen
haben.

b. Vollmacht für eine bestimmte Waarensendung.

Der Unterzeichnete ertheilt dem wohnhaft zu
Haus-Nr. die Vollmacht, die Waaren-Erklärung über die Durchfuhrsendung, welche im
Namen des Gefertigten von nach über das
k. k. Zollamt zu vorkommen und eintreten wird, nämlich
. in Vertretung des Unterzeichneten auszustellen, und überhaupt
alle zur Bewirkung dieser Durchfuhrsendung erforderlichen Schritte mit dem Erfolge vorzunehmen,
daß die Unterschrift des genannten Bevollmächtigten für dieses Geschäft jener des Gefertigten gleich
zu achten, und überhaupt Alles, was dieser Bevollmächtigte in dem gedachten Geschäfte im Namen
des Gefertigten vornehmen wird, so anzusehen ist, als ob solches unmittelbar von dem Letzteren
vollzogen worden wäre, daher auch den Gefertigten die gesetzlichen Wirkungen der von dem Bevoll-
mächtigten vorgenommenen Acte ihrem ganzen Umfange nach zu treffen haben.

Form

der

obrigkeitlichen Bestätigung, die sich auf jeder Vollmacht befinden muß.

Von dem wird bestätigt, daß die vorstehende Vollmachten-
Urkunde von dem persönlich bei diesem Amte erschienenen der seinen
bleibenden Wohnort zu hat, und daselbst unter Haus-Nr.
wohnt, vor diesem Amte eigenhändig unterschrieben wurde.

Gegeben am

(Siegel.)

Unterschriften.

C.

F o r m

der

Obrigkeittlichen Bestätigung über die Handels- oder Frachtbefugniß.

Von dem wird hiermit ämtlich bestätigt, daß N. N. von gebürtig, zu Haus Nr. seit 18 wohnhaft, ein in dem Bezirke dieser Obrigkeit bleibend ansässiger Inländer des österreichischen Kaiserstaates sey, mit vom 18 3. 1) die Befugniß zu 2) erhielt, und diese Befugniß wirklich ausübt, endlich, daß über sein Vermögen keine Concurs-Verhandlung eröffnet wurde, daß daher bei demselben alle in den Vorschriften über das Verfahren bei der Waaren-Durchfuhr vorgezeichneten Bedingungen vorhanden sind, um ihn als ein in dieser Beziehung zur Haftung geeignetes Individuum zu betrachten.

Zugleich wird bekräftiget, daß die nebenstehende Fertigung die Unterschrift oder Firma-Bezeichnung des N. N. sey, daß diese Unterschrift von dem bei diesem Amte persönlich erschienenen und oben genannten N. N. eigenhändig gezeichnet wurde, und daß diese Unterschrift die in gesetzlicher Form angenommene Firma-Bezeichnung desselben ausmache.

Eigenhändige Unterschrift.

(Sollte die Partei, um die es sich handelt, des Schreibens unkundig seyn, so hätte die Bestätigung zu lauten):

Zugleich wird hier das Handzeichen beigerückt und bekräftiget, daß der bei diesem Amte persönlich erschienene N. N. des Schreibens unkundig sey, jedoch sein Handzeichen gewöhnlich in der vorstehenden Form seiner Namensfertigung beizusetzen pflege).

Gegeben am 18

(Amtsiegel).

Unterschriften.

Anmerkung.

- 1) Hier ist der Erlaß, mit dem, dann der Tag und die Zahl auszudrücken, unter welchen dem Handels- oder Fuhrmann die Gewerbsbefugniß verliehen wurde.
- 2) An diesem Orte muß die ertheilte Befugniß in genauer Uebereinstimmung mit ihrer Verleihung aufgeführt werden, z. B. Großhandel, Spezereihandel, Großfuhrwerk u. d. gl.

D.

F o r m

der

B ü r g s c h a f t s - E r k l ä r u n g .

a. Besondere Haftungs-Erklärung.

Der Unterzeichnete erklärt, daß derselbe in Hinsicht der von zu
an zu bei dem k. k. Zollamte zu am
18 erklärten, und von diesem mit der Durchzugs-Bollete Zahl expedirten
Durchzugs-Waaren, nämlich ¹⁾ für die genaue Erfüllung der in den
Vorschriften über die Waaren-Durchfuhr enthaltenen Anordnungen hafte, und für den Fall, als
eine Uebertretung oder Außerachtlassung derselben bei der bemerkten Waarensendung Statt finden
sollte, sich mit Verzichtleistung auf die einem Bürgen zukommenden Rechtswohlthaten verpflichte,
die entfallenden Zoll- und Strafgebühren, nach Maß der im §. 14 der Transito-Vor-
schriften vom 8. April 1829 enthaltenen Bestimmungen als Bürge und Zahler unweigerlich
zu entrichten. Derselbe unterwirft sich in dieser Beziehung dem für die Bemessung und Einbringung
der Zollstrafen durch die Geseze vorgezeichneten Verfahren.

b. Allgemeine Haftungs-Erklärung.

Der Unterzeichnete erklärt, daß derselbe in Hinsicht aller Durchfuhr-Versendungen,
welche von zu an zu in dem
Zeitraume vom bis 18 bei dem k. k. Commercial-Zollamte
zu vorkommen und eintreten werden, für die genaue Beobachtung der in den
Vorschriften über die Waaren-Durchfuhr enthaltenen Anordnungen hafte, und im Falle, wenn
eine Uebertretung oder Außerachtlassung dieser Vorschriften bei den bemerkten Waarensendungen
Statt finden sollte, sich mit Verzichtleistung auf die einem Bürgen zukommenden Rechtswohlthaten
verpflichte, die entfallenden Zoll- und Strafgebühren, nach Maß der im §. 14 der Transito-
Vorschriften vom 8. April 1829 enthaltenen Bestimmungen als Bürge und Zahler unweigerlich
zu entrichten. Derselbe unterwirft sich in dieser Beziehung dem für die Bemessung und Einbringung
der Zollstrafen durch die Geseze vorgezeichneten Verfahren.

Anmerkung.

- 1) Hier ist die Zahl der Waaren-Colli und ihr wesentlicher Inhalt, nach den Benennungen
des Transito-Tariffes auszudrücken, z. B. fünf Colli Seidenzeuge, ein Collo, Galan-
terie-Waaren, zwei Colli Uhren, u. d. gl.

E.

F o r m

der

obrigkeitlichen Bestätigung auf der Bürgschafts-Erklärung.

a. Wenn der Haftende selbst bei dem Amte erscheint.

Von dem wird bestätigt, daß die vorstehende Haftungs-Erklärung von dem persönlich bei diesem Amte erschienenen eigenhändig unterschrieben wurde, ferner daß

a. derselbe in Haus-Nr. wohnhaft sey, seinen bleibenden Wohnsitz daselbst seit 18 habe, und (die Gewerbsbefugniß eines ausübe, die Realität eigenthümlich besitze, sich bekanntermaßen von den Zinsen eigener Capitalien erhalte) und daß

b. über seinem Vermögen keine Concurß-Verhandlung anhängig sey, daher alle Bedingungen eintreten, welche durch die Vorschriften über die Waaren-Durchfuhr vorgezeichnet sind, um denselben als einen (accreditirten) haftungsfähigen Inländer zu betrachten.

b. Wenn der Haftende einen Bevollmächtigten absendet.

Von dem wird bestätigt, daß die vorstehende Haftungs-Erklärung von dem persönlich bei diesem Amte erschienenen welcher sich mit der beiliegenden Vollmacht als Bevollmächtigter des auswies, im Namen des Letzteren eigenhändig unterschrieben wurde, ferner daß

a. der haftende Vollmachtgeber in Haus-Nr. wohnhaft sey, seinen bleibenden Wohnsitz daselbst seit 18 habe, und (die Gewerbsbefugniß eines ausübe, die Realität eigenthümlich besitze, sich bekanntermaßen von den Zinsen eigener Capitalien erhalte), und daß

b. über seinem Vermögen keine Concurß-Verhandlung anhängig sey, daher alle Bedingungen eintreten, welche durch die Vorschriften über die Waaren-Durchfuhr vorgezeichnet sind, um denselben als einen (accreditirten) haftungsfähigen Inländer zu betrachten.

Gegeben am 18

(Siegel).

Unterschriften.